



Technische Weisung

für

die Verfügung und die Aufhebung der Milchliefer Sperre bei der Qualitätskontrolle der Milch

und für

die Verfügung von Massnahmen bei Verstössen gegen die Technische Weisung des Bundesamtes für Veterinärwesen für die Durchführung der Qualitätskontrolle der Verkehrsmilch

vom 8. Dezember 2006

Das Bundesamt für Veterinärwesen (BVET) erlässt

gestützt auf die Artikel 14 und 16 der Milchqualitätsverordnung (MQV) vom 23. November 2005

folgende Weisung:

1. Zweck

Die vorliegende Weisung bezweckt eine rasche und einwandfreie Information der Vollzugsstellen und eine korrekte und national einheitliche Verfügung und Aufhebung der Milchliefer Sperre. Zudem wird die Verfügung von Massnahmen gegenüber fehlbaren Partnern bei der Qualitätskontrolle der Milch (QK) gewährleistet¹.

2. Geltungsbereich

Die Weisung richtet sich an die mit der QK mandatierten Prüfstellen und an die verfügenden kantonalen Vollzugsstellen.

¹ - Milchqualitätsverordnung (MQV; SR 916.351.0); Art. 14
- Verordnung über die Primärproduktion (VPrP; SR 916.020); Art. 7 Abs. 1; Art. 8

3. Zuständigkeit

Die kantonalen Vollzugsstellen, welche die Einhaltung der Bestimmungen gemäss der *Verordnung über die Hygiene bei der Milchproduktion* in ihrem Einzugsgebiet überwachen, sind zugleich für die Verfügung und die Aufhebung der Milchliefer Sperren zuständig^{1,2}.

Die Prüfstellen sind verpflichtet, die kantonalen Vollzugsstellen umfassend über Ergebnisse zu informieren, die den rechtlichen Anforderungen nicht genügen und speziell über solche, die zu einer Milchliefer Sperre führen. Sie sind zudem in Zusammenhang mit Verwaltungsmassnahmen gegenüber den zuständigen Vollzugsstellen zur Auskunftserteilung verpflichtet³. Die zusätzlichen Kosten, welche den QK-Prüfstellen in Zusammenhang mit der Verfügung von Verwaltungsmassnahmen entstehen, können den Verursachern in Rechnung gestellt werden.

Wenn die bei der QK eingebundenen Milchkäufer, Milchtransporteure, Probenehmer und weiteren Partner gegen die Vorgaben der QK verstossen, sind die kantonalen Vollzugsstellen verpflichtet, entsprechende Massnahmen zu verfügen (s. Pkt. 7).

4. Information der Vollzugsstelle durch die Prüfstelle für die Verfügung der Milchliefer Sperre

Nach Vorliegen der gesicherten Erkenntnis, dass eine Milchliefer Sperre zu verfügen ist, informiert die Prüfstelle die zuständige kantonale Vollzugsstelle. Die Information hat unmittelbar nach Vorliegen des entsprechenden Resultates, d.h. bis spätestens 12.00 Uhr des folgenden Arbeitstages, telefonisch oder elektronisch zu erfolgen. Die mündlich oder elektronisch übermittelte Information wird der Vollzugsstelle in schriftlicher Form und mit folgenden Angaben bestätigt:

- Name, Vorname und Adresse des betroffenen Milchproduzenten
- Name und Adresse des Milchkäufers des betroffenen Milchproduzenten
- Sachverhaltsdarstellung:
 - Keimbelastung und Zellzahl:
 - Datum der Probenahme
 - beanstandetes Qualitätskriterium
 - Daten und Resultate der Proben, die für die Milchliefer Sperre berücksichtigt werden
 - Hemmstoffe:
 - Datum der Probenahme
 - beanstandetes Qualitätskriterium
 - Adressen und Telefonnummern von weiteren betroffenen Parteien (Sammelstelle, Transporteur, u.a.), soweit sie den Prüfstellen bekannt sind.

Bei der Hemmstoffuntersuchung informiert die Prüfstelle die Vollzugsstelle bereits beim Vorliegen von Verdachtsergebnissen. Diese Vorinformation erfolgt telefonisch und elektronisch und ermöglicht der Vollzugsstelle die Vorbereitung der erforderlichen Sofortmassnahmen. Die Prüfstellen gewährleisten die telefonische Erreichbarkeit während den normalen Bürozeiten.

² - Verordnung über die Hygiene bei der Milchproduktion (VHyMP; SR 916.351.021.1); Ingress

³ - Verordnung über die Primärproduktion (VPrP; SR 916.020); Art. 7 Abs. 1; Art. 8

³ - Technische Weisung des BVET für die Durchführung der Qualitätskontrolle der Verkehrsmilch vom 30. Mai 2005 (Version vom 16. August 2006); Punkt: 9

5. Verfügung der Milchliefer Sperre bei Beanstandungen der Keimbelastung und der Zellzahl⁴

Die Vollzugsstelle verfügt die Milchliefer Sperre dem Milchproduzenten mit eingeschriebenem Brief. Die Verfügung der Milchliefer Sperre ist spätestens an dem der Untersuchung folgenden Arbeitstag zu versenden. Die QK-Prüfstelle und der Milch Käufer erhalten je eine Kopie der Verfügung. Der Milch Käufer wird zugleich mit der Verfügungskopie beauftragt, sofort die Person zu benachrichtigen, welche die Milch annimmt (Milcheinnehmer, Milchtransporteur).

Die Verfügung muss folgende Elemente enthalten:

- Verfügte Massnahme: Milchliefer Sperre mit sofortiger Wirkung
- Sachverhaltsdarstellung:
 - Datum der Probenahme
 - beanstandetes Qualitätskriterium
 - Daten und Resultate der Proben, die für die Milchliefer Sperre berücksichtigt werden
- Hinweis, dass einer allfälligen Beschwerde die aufschiebende Wirkung entzogen ist
- Hinweis auf Artikel 14 der Milchqualitätsverordnung als rechtliche Grundlage für die Verfügung der Milchliefer Sperre
- Rechtsmittelbelehrung
- Zu erfüllende Voraussetzungen zur Aufhebung der Milchliefer Sperre

5.1 Aufhebung der Milchliefer Sperre

Die Milchliefer Sperre wird aufgehoben, wenn sämtliche Grundanforderungen an die Milchqualität⁵ und die Anforderungen gemäss der Verordnung über die Hygiene bei der Milchproduktion erfüllt sind. Der Produzent hat bei der Vollzugsstelle eine Inspektion und die Erhebung einer Milchprobe zu beantragen. Er muss die zur Ablieferung bestimmte Milch auf den Zeitpunkt der zu vereinbarenden Probenahme im Lager- oder Transportbehälter bereit stellen.

Die Erhebung, der Transport und die Untersuchung der Probe erfolgt gemäss den technischen Vorgaben⁶.

Die zuständige Vollzugsstelle teilt die Aufhebung der Milchliefer Sperre dem Produzenten, dem Milch Käufer und der QK-Prüfstelle unverzüglich schriftlich mit.

6. Verfügung der Milchliefer Sperre bei einem Hemmstoffnachweis⁷

Sobald der verfügenden Vollzugsstelle das Untersuchungsergebnis bekannt ist, ist dem betroffenen Milchproduzenten die Milchliefer Sperre telefonisch zu eröffnen. Der Milch Käufer wird ebenfalls telefonisch informiert. Ist der Produzent nicht erreichbar, kann die Information des Produzenten dem Milch Käufer übertragen werden. Der Milch Käufer hat die Person, welche die Milch annimmt (Milcheinnehmer, Milchtransporteur), sofort zu benachrichtigen. Die Milchliefer Sperre tritt sofort nach der telefonischen Mitteilung in Kraft. Die zuständige Vollzugsstelle hat die Milchliefer Sperre schriftlich zu verfügen resp. zu bestätigen. Die QK-Prüfstelle und der Milch Käufer erhalten je eine Kopie der Verfügung.

⁴ - Milchqualitätsverordnung (MQV; SR 916.351.0); Art. 14 Abs. 1 Bst. a) u. b)

⁵ - Verordnung über die Hygiene bei der Milchproduktion (VHyMP; SR 916.351.021.1); Art. 8

⁶ - Technische Weisung des BVET für die Durchführung der Qualitätskontrolle der Verkehrsmilch

⁷ - Milchqualitätsverordnung (MQV; SR 916.351.0); Art. 14 Abs. 1 Bst. c)

Die schriftliche Verfügung muss folgende Elemente enthalten:

- Verfügte Massnahme: Milchliefer Sperre mit sofortiger Wirkung
- Sachverhaltsdarstellung:
 - Datum der Probenahme
 - beanstandetes Qualitätskriterium
- Hinweis, dass einer allfälligen Beschwerde die aufschiebende Wirkung entzogen ist
- Hinweis auf Artikel 14 der Milchqualitätsverordnung als rechtliche Grundlage für die Verfügung der Milchliefer Sperre
- Rechtsmittelbelehrung
- Zu erfüllende Voraussetzungen zur Aufhebung der Milchliefer Sperre

6.1 Aufhebung der Milchliefer Sperre

Sowohl der Milchproduzent wie auch der betroffene Milch käufer können bei der zuständigen Vollzugsstelle die Aufhebung der Milchliefer Sperre beantragen. Mit dem Antrag ist gegenüber der Vollzugsstelle nachzuweisen oder zu bestätigen, dass die Ursache der Hemmstoffkontamination erkannt worden ist, dass zweckdienliche Massnahmen zur Ursachenbehebung getroffen worden sind und dass die zur Ablieferung bestimmte Milch keine Hemmstoffe enthält. Zudem liegt mit dem Antrag auf Aufhebung der Milchliefer Sperre eine negative Kontrollprobe der Milch des betroffenen Milchproduzenten vor, welche aus der zur Ablieferung bereit gestellten Milch gezogen wurde. Die Kontrollprobe kann vom Milch käufer oder von einer QK-Prüfstelle untersucht worden sein. Die Entscheidungsgrundlagen werden der Vollzugsstelle mit dem Antrag zugestellt. Die Vollzugsstelle entscheidet situativ, ob eine Betriebsinspektion vor Ort erforderlich ist. Sie informiert den Produzenten, den Milch käufer und die QK-Prüfstelle schriftlich über die Aufhebung der Milchliefer Sperre.

7. Verfügung von Massnahmen bei Verstössen gegen die technischen Vorgaben für die Durchführung der Qualitätskontrolle der Milch

Die Prüfstellen sind verpflichtet, die operative Durchführung der QK in Zusammenarbeit mit zahlreichen Partnern (Milch käufern, Milchtransporteure, Betreiber von automatisierten Probenahmegeräten, u.a.) zu organisieren. Grundlage für diese Zusammenarbeit ist die Technische Weisung des BVET für die Durchführung der Qualitätskontrolle der Verkehrsmilch. Im Falle eines Verstosses gegen die technischen Vorgaben sind die zuständigen kantonalen Vollzugsstellen verpflichtet, gegenüber den fehlbaren Partnern und in enger Zusammenarbeit mit der betroffenen Prüfstelle entsprechende Massnahmen zu ergreifen⁸. Die Mitteilung von Verstössen an die kantonalen Vollzugsstellen erfolgt durch die Prüfstellen im Rahmen der akkreditierten Abläufe.

⁸ - Verordnung über die Primärproduktion (VPrP; SR 916.020); Art. 7; Art. 8 Abs. 1 Bst. a) und b)
- Landwirtschaftsgesetz (LwG; SR 910.1); Art. 169

8. Rechtsschutz

Rechtsmittelbelehrung

Der Rechtsweg bei der Verfügung und der Aufhebung der Milchliefer Sperren stützt sich auf die kantonalen Verfahrensregelungen⁹. Bei der Verfügung der Milchliefer Sperre ist entsprechend folgende Rechtsmittelbelehrung aufzuführen:

Gegen diese Verfügung kann innert *[kantonale Bestimmung]* Tagen ab Eröffnung bei *[kantonale Instanz]* Beschwerde erhoben werden. Die Eingabe hat im Doppel zu erfolgen und Begehren, deren Begründung und Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers / der Beschwerdeführerin oder seines Vertreters / seiner Vertreterin zu enthalten.

9. Inkrafttreten

Diese Weisung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

BUNDESAMT FÜR VETERINÄRWESEN

⁹ - Landwirtschaftsgesetz (LwG; SR 910.1); Art. 166 Abs. 2